

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 16/1178**

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Günter Neugebauer, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

**Staatssekretär**

Nachrichtlich:  
Herrn  
Präsidenten  
des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein  
Dr. Aloys Altmann  
Hopfenstraße 30  
24103 Kiel

21. September 2006

**Gemeinsame Sitzung des Finanzausschusses (38. Sitzung) mit dem Haushaltsaus-  
schuss der Hamburgischen Bürgerschaft am 22.08.2006**

**TOP 3.5 PERMIS, Personalmanagement- und Informationssystem**

**1 Anlage**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit meinem Schreiben vom 7. Mai 2006 (Umdruck 16/768) habe ich den Finanzausschuss über den Stand des Projektes „Kooperation Personaldienste FHH/SH“ informiert. Darin habe ich u.a. ausgeführt, dass beabsichtigt ist, das Beihilfeprogramm (PERMIS-B) aus Schleswig-Holstein (SH) auch in der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) einzuführen. In meinem Schreiben vom 11. August 2006 (Umdruck 16/1056) habe ich dem Finanzausschuss über die Weiterentwicklung des Kooperationsprojektes berichtet.

Die Länder SH und FHH beabsichtigen das anliegende Abkommen zu schließen, in dem sie vereinbaren, das IT-Verfahren „PERMIS-B“ künftig gemeinsam zu nutzen, zu pflegen

und weiter zu entwickeln. Durch diese Zusammenarbeit werden jährliche Einsparungen von ca. 70 T€ im IT-Haushalt des Landes SH ab 2008 erwartet. Die Überlassung des Verfahrens erfolgt im Rahmen der sog. „Kieler Beschlüsse“ des „Kooperationsausschusses Bund/Länder/-kommunaler Bereich (KoopA ADV)“ unentgeltlich. Ich übersende Ihnen das Abkommen anliegend zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dr. Arne Wulff

## Abkommen

zwischen

dem Land Schleswig-Holstein,  
vertreten durch das Finanzministerium,

und

der Freien und Hansestadt Hamburg,  
vertreten durch das Personalamt,

über

die gemeinsame Nutzung von Permis B

### Präambel

Mit dieser Vereinbarung verfolgen die Länder Schleswig-Holstein und Hamburg das Ziel, Permis B als gemeinsames einheitliches Beihilfeverfahren zu nutzen und gemeinsam an die zukünftigen Erfordernisse anzupassen.

Dieses Abkommen ist Teil des Projekts „Kooperation Personaldienste SH-HH“, in dem u.a. angestrebt wird, gemeinsame Verfahren einzuführen und die Fachlichen Leitstellen in einer gemeinsamen Organisation zusammenzufassen. Insoweit sind die Regelungen zur Fachlichen Leitstelle in diesem Abkommen nur vorläufiger Natur.

Der Kostenregelung liegt der Gedanke zugrunde, dass im Gesamtprojekt Aufwand und Nutzen beider Länder ausgeglichen sein werden. Andernfalls erfolgt dort eine gesonderte Regelung.

### 1. Nutzungsüberlassung

Das Finanzministerium Schleswig-Holstein überlässt das Beihilfebearbeitungsprogramm „Permis B“ kostenlos dem Personalamt der Freien und Hansestadt Hamburg.

### 2. Haftungsausschluss

Das Land Schleswig-Holstein haftet nicht für Fehler in dem überlassenen Programm. Der Haftungsausschluss erfasst nicht solche (auch mittelbaren) Schäden, die der Freien und Hansestadt Hamburg daraus entstehen, dass das Land Schleswig – Holstein festgestellte Fehler in dem überlassenen Programm oder deren Auswirkungen für die Beihilfebearbeitung der Freien und Hansestadt Hamburg nicht unverzüglich anzeigt oder Auskünfte oder Unterlagen, die sich auf derartige Fehler oder deren Auswirkungen beziehen, der Freien und Hansestadt Hamburg nicht unverzüglich zur Verfügung stellt. Die Freie und Hansestadt Hamburg ist verpflichtet, festgestellte Fehler in dem Programm oder deren Auswirkungen für die Beihilfebearbeitung unverzüglich dem Land Schleswig-Holstein anzuzeigen.

### **3. Zusammenarbeit der Fachlichen Leitstellen**

- 3.1 Die Fachlichen Leitstellen beider Länder arbeiten in enger Abstimmung zusammen. Im Rahmen des Projekts „Verfahrensumstellung Beihilfe“ ist einvernehmlich ein Betriebskonzept zu entwickeln. Die beiden Länder bedienen sich für die Fortentwicklung, Pflege und Migration des Verfahrens des gemeinsamen IT-Dienstleisters Dataport.
- 3.2. Aufträge an Dataport – auch während der Migrationsphase – erteilt die Fachliche Leitstelle Schleswig-Holstein (SH) im Namen beider Länder nach einvernehmlicher Festlegung des Auftragsinhalts. SH verpflichtet sich, die Interessen der FHH gleichwertig zu vertreten. Dies schließt die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen – insbesondere Schadensersatzansprüchen - Hamburgs gegenüber Dataport mit ein. Verfügungen über solche Ansprüche, namentlich im Wege des Vergleichs, sind nur im Einvernehmen mit Hamburg zulässig. Für Fehler und Versäumnisse bei der Geltendmachung von Ansprüchen Hamburgs gegenüber Dataport haftet SH in unbeschränkter Höhe, wenn die Fehler und Versäumnisse auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit beruhen. Bei Verletzung der Konsultationspflicht nach Satz 4 haftet SH für jede Fahrlässigkeit.
- 3.3. Die Fachlichen Leitstellen beider Länder bestimmen einvernehmlich die Prioritäten im Hinblick auf die Weiterentwicklung und Anpassung des Verfahrens. Sie erstellen jährlich einen gemeinsamen Aufgaben- und Prioritätenkatalog.
- 3.4. Bei Uneinigkeit über Art, Umfang und Zeitpunkt der Auftragserteilung an Dataport trifft während der Migrationsphase der Kooperationsrat des hamburgischen Projekts „Verfahrensumstellung Beihilfe“ unter Berücksichtigung der Interessen beider Länder eine einvernehmliche abschließende Regelung. In der Betriebsphase ist eine solche Regelung zwischen der jeweils nächsten Hierarchiestufe der Fachlichen Leitstellen der beiden Länder auszuhandeln.
- 3.5. Test und Freigabe nach Änderung des Verfahrens richtet sich nach den einschlägigen Regelungen der beiden Länder.
- 3.6. Beide Länder werden bei Schulung und Einarbeitung der Anwender von Permis B zusammenarbeiten. Zum Zweck der gegenseitigen Information ermöglichen beide Länder gegenseitige Hospitationen.

### **4. Gemeinsame Fortentwicklung und Pflege, Kostenaufteilung**

- 4.1. Die Länder verpflichten sich, das Beihilfeverfahren Permis B sowohl in der Migrationsphase als auch im laufenden Betrieb ausschließlich gemeinsam fortzuentwickeln und zu pflegen mit dem Ziel, das einheitliche Verfahren zu erhalten.
- 4.2. Die Kosten bei Dataport für die Pflege und Migration des Verfahrens tragen beide Länder je zur Hälfte. Gleiches gilt für Kosten, die bei der gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen nach Ziffer 3.2 Satz 3 entstehen. Sonstige Personal- und Sachkosten trägt jedes Land selbst.

Soweit im Hauptprojekt „Kooperation der Personaldienste FHH-SH“ eine anderweitige Kostenregelung getroffen wird, gilt diese ab diesem Zeitpunkt auch für das Teilprojekt Beihilfe mit Ausnahme der Migrationsphase.

- 4.3. SH begleicht gegenüber Dataport sämtliche im Zusammenhang mit der Fortentwicklung und Pflege von Permis B entstehenden Kosten. Die FHH verpflichtet sich, ihren Kostenanteil auf schriftliche Anforderung an SH zu erstatten.
- 4.4. Jedes Land hat sicherzustellen, dass rechtzeitig ausreichende Haushaltsmittel angemeldet werden und das erforderliche Personal zur Verfügung steht. Zu diesem Zweck soll auf der Grundlage des gemeinsamen Aufgaben- und Prioritätenkatalogs einvernehmlich die Höhe des jeweiligen Budgets ermittelt werden.

## **5. Geheimhaltung**

Die Parteien verpflichten sich, Kenntnisse – etwa technischer oder organisatorischer Art –, die sie im Rahmen dieser Kooperation erlangt haben, vertraulich zu behandeln und diese weder während der Dauer noch nach Beendigung dieses Abkommens anderen zugänglich zu machen.

## **6. Kündigungsrecht / Inkrafttreten**

- 6.1. Die Parteien verpflichten sich, bei Dissens über die Auslegung oder Umsetzung dieses Abkommens oder einer möglichen Kündigung unverzüglich Gespräche mit dem Ziel einer sachgerechten Lösung aufzunehmen.
- 6.2. Dieses Abkommen kann von jeder Partei ohne Angabe von Gründen frühestens zum 31.12.2011 mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresschluss gekündigt werden. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Erklärung beim jeweiligen Vertragspartner maßgebend.
- 6.3. Im Fall einer Kündigung hat die Freie und Hansestadt Hamburg das Recht, Permis B weiter zu nutzen und eigenständig weiter zu entwickeln.
- 6.4. Dieses Abkommen tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Für das Land Schleswig-Holstein: Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Kiel,

Hamburg,

Klaus Schlie  
Staatssekretär

Dr. Volkmar Schön  
Staatsrat